

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

# Der Werbebote GmbH

## I. Allgemeines

1. Unsere Leistungen erfolgen auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Auftraggeber sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Zwischen uns und unserem Auftraggeber sind weitere Vereinbarungen nicht getroffen worden und mündliche Zusagen wurden nicht abgegeben.

2. Angebotene Preise sowie alle anderen Abmachungen zwischen Auftraggeber und uns als Verteilfirma sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend und erlangen erst Verbindlichkeit durch unsere Auftragsbestätigung. Sollte der Auftraggeber einen erteilten Auftrag oder Teile eines erteilten Auftrages vor Auftragsausführung stornieren, sind wir berechtigt, ohne Einzelnachweis eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu erheben.

3. Die Preise für Verteilungen von Werbematerial aller Art, wie Handzettel, Prospekte, Broschüren, Kataloge, Werbkarten, Werbebriefe, Werbezeitungen, Warenproben oder andersartige Werbesendungen werden jeweils per Tausend Stück abgegeben und berechnet. Die Preise werden nach Format und Gewicht der Werbesendungen sowie nach der Aufgabenstellung, der Verteilart und der Baustruktur der Verteilgebiete kalkuliert.

4. Unterliegt der vereinbarte Auftrag der Überschreitung von Format (Briefkastenformat) und Gewicht der Werbesendung oder der Abweichung von vereinbarter Aufgabenstellung, Verteilart und Verteilgebiet, so ist ein neuer Preis zu vereinbaren. Sperrige Werbesendungen erhalten in der Regel einen Preisaufschlag von 5 bis 20 %.

5. Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss einer Aktion als Gesamtrechnung oder als wöchentliche Teilrechnung. Falls nicht anders vereinbart, sind die Rechnungsbeträge nach Erhalt der Rechnung netto Kasse sofort fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

6. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditfähigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zu Bezahlung oder Sicherheitsleistung zurückzustellen. In diesem Fall sind wir berechtigt, für künftige Aufträge Vorauszahlung zu verlangen.

## I. Anlieferung

1. Wir haften für die sorgsame Lagerung und Behandlung der Werbesendungen in unseren Räumen. Kosten entstehen dem Auftraggeber durch diese Lagerung nicht, es sei denn, der Verteiltermin wird verschoben, so dass die disponierten Lagerflächen durch dieses Werbematerial blockiert würden.

2. Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart, sind die zu verteilenden Werbesendungen rechtzeitig an unsere Anschrift, 48153 Münster, Rudolf Diesel Str. 45, oder an ein anderes, von uns zu bestimmendes Außenlager, frei Haus anzuliefern.

3. Unter rechtzeitiger Anlieferung ist der Eingang des Werbematerials mindestens 3 Arbeitstage vor Verteilbeginn wenn nicht anders vereinbart an die vereinbarten Lageranschriften zu verstehen.

4. Jedes Werbematerial ist uns zahlenmäßig in gleichen Abpackeinheiten gebündelt, verschnürt oder verschweißt auf Paletten anzuliefern. (In der Regel zu 100/250/500 Stück) Auf keinen Fall darf das Werbematerial z. B. auf Paletten lose und evtl. nur verschränkt bzw. á Block verschweißt angeliefert werden.

5. Bei Werbematerial mit Unterscheidungsmerkmalen, wie zum Beispiel Wechelseiten, verschiedene Beilagen und Adressen oder Unterausgaben, sind die Pakete von außen gut lesbar uns sichtbar zu kennzeichnen, damit eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist. Aus dem Grunde haben die Sortierungen auf den einzelnen Paletten so zu erfolgen, dass nicht unterschiedliche, sondern ausschließlich gleiche Arten zusammengepackt werden.

6. Bei vereinbarten Verteilterminen wird das zur Verteilung einzusetzende Verteilpersonal verbindlich eingeplant. Falls der Auftraggeber aus irgendwelchen Gründen den für die Anlieferung vereinbarten Termin nicht einhalten kann, werden hierdurch zwangsläufig Arbeitspausen entstehen. Diese Arbeitspausen werden als Auftragserteilung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. (Da die von uns ausgeführte Dienstleistung hochgradig lohnintensiv ist, empfehlen wir unserem Auftraggeber, hierauf besonders zu achten.) Entstehende manuelle Konfektionierungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## II. Auftragsdurchführung

1. Wir setzen zur Auftragsdurchführung u.a. Subunternehmer und auch andere Agenturen ein.

2. Von der Druckerei etwa angelieferte Überdrucke kommen nur dann mit zur Verteilung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Restmengen werden bis zu zwei Wochen nach der Verteilung aufbewahrt. Wenn bei der Auftragserteilung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Auftraggeber überschüssiges Material auf seine Kosten zurücknehmen möchte, wird das Restmaterial bei Nichtabforderung automatisch als Makulatur behandelt.

3. Eine 100%ige Abdeckung „aller Haushalte“ kann über das Medium Haushaltwerbung nicht garantiert werden. Im Regelfall kann bei Briefkastenaktionen in einem Verteilgebiet mit Großstadtcharakter eine bis zu 93%ige Abdeckung der erreichbaren Haushalte erzielt werden. In Verteilgebieten mit ländlichem Charakter dagegen nur 80 bis 85 % der erreichbaren Haushalte. Als nicht erreichbar gelten beispielsweise Haushalte, deren Briefkasten zugeklebt wurde oder deren Briefkasten aus anderen Gründen nicht erreichbar sind. Von der Verteilung werden ausschließlich zusammenhängende Wohngebiete erfasst. Einzelne Häuser, die außerhalb stehen, werden von der Verteilung ausgeschlossen. Der Anteil der auf diese Weise nicht erreichbaren Haushalte kann sich bis auf 10 % der Gesamthaushaltszahl belaufen und wurde bereits in der von uns genannten Gesamtverteilaufgabe berücksichtigt.

4. Die Verteilung erfolgt ausschließlich an Haushalte durch Einstecken der Exemplare in Briefkästen oder Zeitungsrollen (sofern die Voraussetzungen dafür geschaffen sind), d.h. je Briefkasten nur eine Sendung unabhängig von der Anzahl der Empfängernamen. Ist das Haus verschlossen und wird auch nach mehrfachem Klingeln nicht geöffnet, bleibt dieses Haus von der Verteilung ausgeschlossen.

5. Auf Kundenwunsch können die Häuser mit Straßennamen und Hausnummer als sog. Negativmeldung erfasst werden. Dies bedarf einer separaten Vereinbarung. Aufwandskosten hierfür werden dem Kunden mit in Rechnung gestellt.

6. Werbeverbots-Hinweise (REV), die sichtbar am Briefkasten oder an der Haustüre angebracht sind, werden grundsätzlich beachtet. Anders lautende Anweisungen müssten vorab mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

7. Von der Verteilung werden normalerweise ausgeschlossen: Gewerbebetriebe, Büros, Kaufhäuser, Heime, Krankenhäuser; ebenso Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen. (Genauere Absprache mit dem Kunden)

8. In größeren Wohnanlagen hat das Verteilpersonal den Auftrag, den Anweisungen der örtlichen Haus/Wohnungsverwaltung Folge zu leisten. Dadurch kann es auch zur Ablage an vorgegebenen Sammelpunkten kommen. Der Briefkasteneinwurf entfällt in diesen Fällen.

## IV Kontrolle + Reklamationen

1. Die gesamte Aktion unterliegt der allgemeinen Überwachung und Kontrolle. Die eingesetzten Subunternehmer sowie WB-Kontrollleute erfassen auf Tagesberichten (Auftragsprotokoll) Kontrollanschriften aus dem Verteilgebiet. Diese dienen der ständigen Überwachung und können jederzeit bei Reklamationen mit herangezogen werden. Werden weitere Kontrollmechanismen vom Kunden gewünscht, sind diese vor Auftragserteilung festzulegen. Ggf. dafür anfallende Zusatzkosten sind vom Kunden zu tragen.

2. Evtl. Mängel hinsichtlich der Qualität und Quantität der Verteilung, die offen zutage treten, hat der Auftraggeber, der kein Kaufmann im Sinne des HGB ist, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (so ist dieser innerhalb eines Jahres, nach dem er entdeckt wurde, anzuzeigen). Ist der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt für die Rüge von Mängeln die Vorschrift des § 377 HGB. Ein offensichtlicher Mangel ist aber spätestens 3 Tage nach dem er sich gezeigt hat, schriftlich geltend zu machen. Zeigt sich der Mangel erst später, ist dieser 3 Tage nach Kenntniserlangung zu rügen.

Die Mängel sind einzeln und nicht pauschal vom Auftraggeber zu melden. Diese Meldung muss den Namen, die genaue Anschrift (ggf. mit Telefonnummer) des Reklamanten sowie die genauen Umstände erhalten. Es gilt als vereinbart, dass Einzelreklamationen, bei der durch Recherche festgestellt wird, dass die überwiegende Anzahl der Haushalte im Umfeld des Reklamanten das Werbematerial empfangen hat, nicht als Fehlleistung bewertet werden, soweit die unter Ziffer III Pkt. 3 genannte Abdeckquote insgesamt erreicht wird. Eine reklamierte Anschrift ist z. B. dann widerlegt, wenn es sich um einen Werbeverweigerer handelt oder aus derselben Straße mind. drei positive Antworten vorliegen.

Bei nachträglich durchgeführten Befragungen jeder Art werden aufgrund von Verzerrungseffekten Werte von circa 80 % positiver Antworten, bei nicht wöchentlich durchgeführten Verteilungen, als maximal erzielbares Ergebnis angesehen. Ferner ist der in Ziffer III Pkt. 3 erwähnte Anteil von nicht erreichbaren Haushalten mit zu berücksichtigen, so dass eine positive Antwortquote von circa 70 - 80 % bei nicht wöchentlich durchgeführten Verteilungen (80 % abzüglich 10 % der nicht erreichbaren Haushalte) hier bedeutet, dass eine ordnungsgemäße und vertragsgerechte Verteilung gemäß Ziffer III Pkt. 3 stattgefunden hat.

3. Entstehende Recherche- oder Bearbeitungsgebühren im Falle einer unsachlichen oder unberechtigten Reklamation werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## V. Kündigungsfrist

1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden.

## VI. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber haftet für Art und Inhalt der Werbesendung, insbesondere für den textlichen und bildlichen Inhalt von Drucksachen sowie die Substanz der Warenproben.

2. Wir sind berechtigt, die Verteilung von Prospekten oder anderen Werbesendungen wegen Beanstandungen der Form (aus technischer Sicht) abzulehnen. Dieses kann auch im Rahmen eines Gesamtauftrages für Teilverteilungen geschehen. Verteilaufträge hinsichtlich Werbesendungen, die gegen bestehende Gesetze verstoßen, werden nicht durchgeführt.

3. Wir übernehmen keine Haftung für einen durch die Werbung erhofften, aber nicht eingetretenen Erfolg.

4. Wir haften nicht bei höherer Gewalt, Streiks, unverschuldeten Verzögerungen, wie z. B. Betriebsstörungen gleich welcher Art. Des Weiteren übernehmen wir keine Haftung für die Minderung und Schädigung des Verteilgutes vor Anlieferung in unsere Geschäftsräume. Nach Anlieferung des Werbematerials ist dieses bei uns versichert. Für grobes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

5. Wir behalten uns das Recht vor, bei begründeten Beanstandungen eine Nachverteilung vorzunehmen, sofern dies nicht durch ein gegenteiliges Interesse des Auftraggebers ausgeschlossen ist (z. B. bei Fix-Terminen) bzw. unmöglich ist (z. B. mangels Werbematerial). Erst wenn diese Nachverteilung fehlgeschlagen ist, berechtigt dies zur anteilsmäßigen Rechnungskürzung.

6. Anspruch auf Schadenersatz besteht im Übrigen nur, soweit uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden. Der Schadenersatz für Mängel und Mangelfolgeschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt worden sind. Besteht eine Schadenersatzpflicht für Mängel und Mangelfolgeschäden, so ist dieser auf den Auftragswert beschränkt.

## VI. Sonstiges

1. Änderung und Nebenabreden haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

2. Einmal von uns bekannt gegebene Geschäftsbedingungen haben bei Dauer- oder Folgeaufträgen auch ohne einzelne Auftragsbestätigung verbindliche Gültigkeit.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 48 Münster.

Unser Vertragsverhältnis zum Auftraggeber untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.